

§ 3, neue Zi 16a

Es erstaunt, dass nun Mobile Dienste so definiert werden sollen, dass deren Erbringung über frei nutzbare Frequenzen ausgeschlossen werden soll. Abgesehen davon, dass eine exakte Definition von "frei nutzbar" fehlt, geht der internationale technische Trend genau in diese Richtung – nämlich die Erbringung mobiler Diensten über unterschiedliche Wege, einmal über exklusive Frequenzen, einmal über IP-Leitungen, einmal über nicht exklusiv nutzbare Frequenzen – und oft über eine Kombination (zB UMA, Unlicensed Mobile Access). Gleichzeitig wirft die einschränkende Definition zahlreiche ungelöste Fragestellungen auf: Was ist, wenn

- a) mehrere unterschiedliche Funkschnittstellen gleichzeitig vom Endgerät genutzt werden (sei es parallel (multiple coverage) oder funktional getrennt (Downlink in einer Art, Uplink in der anderen Art) oder
- b) die Art der Funkschnittstelle während einer aufrechten Verbindung gewechselt wird oder
- c) wenn das Endgerät mit einer Netzeinrichtung über eine Funkschnittstelle der einen Art, diese Netzeinrichtung ihrerseits mit anderen Netzeinrichtungen über eine Funkschnittstelle der anderen Art (Backhaul) kommuniziert oder
- d) eine Mischung dieser Szenarien auftritt?

Die angestrebte einschränkende Definition schafft also mehr Probleme als sie löst. (Nach wie vor nicht definiert wird übrigens der Begriff "Festnetz", obwohl dieser Begriff mehrfach in der KEM-V verwendet wird.)

Parallel wird durch die gleichzeitige geplante Adaptierung des § 46 die Erbringung etablierter Dienste verkompliziert. So dürften SMS-Dienste, die keine Nachrichtendienste sind und bisher direkt von einem Mobilfunk-Netzbetreiber jedoch ohne Nutzung einer Funkschnittstelle geleistet werden, nicht mehr unter einer Mobilfunkvorwahl erbracht werden. Das können Interaktionsdienste (zB Fahrplanabfrage) ebenso sein, wie Web-SMS-Anwendungen, bei denen SMS-Nachrichten an bestimmte Web-Accounts zugestellt werden können. Österreichische Nicht-Mobilfunk-Nummern sind jedoch in den Routingtabellen der SMSC in aller Welt praktisch nie eingetragen. Die Folge wäre die Nicht-Erreichbarkeit dieser Web-SMS-Accounts.

Ja selbst die Callcenter der Netzbetreiber dürften nicht mehr unter einer Mobilfunk-Netzbetreiberkennzahl erreichbar sein, weil sie ihre Dienstleistung ja standortunabhängig (zB tagsüber an den Standorten X&Y, nachts in Z) erbringen und nicht über eine Funkschnittstelle angebunden sind. Diese Callcenter wären zwar in bestimmten Bereichen ein betreiberbezogener Dienst (was wiederum nicht definiert ist), sind aber eben nicht in einem mobilen Netz sondern in einem Festnetz angesiedelt.

Weder die Änderung all dieser Rufnummern noch die justament Zwischenschaltung einer exklusiven Funkschnittstelle sind erstrebenswerte Ziele. Hinzu kommt ein Rechtsschutzproblem, da in bestehende Bescheide eingegriffen wird. Auch die problemlos etablierte Nutzung unterschiedlichster Rufnummern wäre plötzlich rechtswidrig.

Sofern eine explizite Definition als unbedingt notwendig erachtet wird, sollte gegenüber dem Entwurf nach "genutzt werden können," die Wortfolge "in der Regel" eingefügt, sowie die Wortfolge "und an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht" gestrichen werden.

§ 5 Rufnummer des Anrufers

Neben der "network provided" Rufnummer sollten im "user provided" Parameter Buchstabenkombinationen übertragen werden dürfen. Buchstaben können nicht mit Rufnummern verwechselt werden.

Gleichzeitig sollte geregelt werden, in welchem Format Rufnummern zu übertragen sind. Hier besteht eine uneinheitliche Praxis (+4311234567, 004311234567, 4311234567, 011234567, 1234567), die die automationsunterstützte Weiterverwendung der übertragenen Nummer erschwert. +431234567 wäre ein sinnvolles, international verständliches Format.

§ 7a Erreichbarkeit von Dialer Diensten

Dieser neue Paragraph ist ganz sicher notwendig. Jedoch sollte festgelegt werden, dass der Quellnetzbetreiber keine zusätzliche Gebühr für die Freischaltung verlangen darf, wenn der Kunde ein "über die konkrete Inanspruchnahme hinausgehendes Rechtsverhältnis" glaubhaft macht.

Jedenfalls sollte die Erreichbarkeit von Dialer-Diensten im +800-Bereich ausdrücklich nicht eingeschränkt werden, da es bei kostenloser Einwahl keine Dialer-Probleme gibt.

§ 9 (1a) Analog zur Kundmachung auf Amtstafeln in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung sollte im Falle einer Hinterlegung bei der RTR eine entsprechende Information auf der Website der RTR veröffentlicht werden. Dies sollte auch in diesem Absatz so geregelt werden.

§ 9 (2a) f. Hier wird 720 überraschend als "Diensterrufnummer" bezeichnet, sonst ist von "Festnetzzufnummer" die Rede. Der Grund für die unterschiedliche Bezeichnung ist unklar.

Die "Untervermietung" von Rufnummern an andere Kommunikationsdienstbetreiber sollte in den Unterlagen auf der Website der RTR berücksichtigt werden, sodass Abfragen korrekte Ergebnisse liefern.

So begrüßenswert die Flexibilisierung der Nummernhaushaltung ist, so wichtig wäre eine ausdrückliche Festlegung, dass Portierungsrechte der Kunden nicht eingeschränkt werden dürfen.

§ 9 (8) Eine sinnvolle Bestimmung. Allerdings sollte während die Ansage des Tonbands keine zustande gekommene Verbindung signalisiert werden dürfen, da andernfalls dem Anrufer Kosten entstehen, für die es keine vertragliche Grundlage gibt – der eigentlich gewünschte Gesprächspartner wird ja nicht erreicht.

Außerdem sollte diese Flexibilisierung auch für SMS-Dienste zugänglich sein. Anstatt eines Tonbandes sollte automatisch eine Antwort-SMS mit einem Hinweis auf die korrekte Rufnummer generiert werden dürfen.

§ 14 (4) Wenn die nachträgliche, behördliche Teilung von Rufnummerblöcken bei auffallendem Missverhältnis zwischen Blockgröße und Nutzungsgrad eingeführt würde, könnte die Vergabe von Rufnummern in Ortsnetzen dahingehend liberalisiert werden, das auch Einzelrufnummern vergeben werden können. Eine solche Flexibilisierung wäre erfreulich.

§ 16 (2) sowie § 17 Hier sollte berücksichtigt werden, dass Notrufnummern auch der Abwehr einer (...) Gefahr für die Umwelt sowie für Tiere dienen.

§ 18 (3) Diese Festlegung ist verfassungswidrig und muss daher geändert werden. Es ist willkürlich, nur Religionsgemeinschaften, die sich in "Diözesen" genannten Einheiten organisieren, als antragsberechtigt zu erklären. Beispielsweise wäre die Evangelische Kirche A.B. antragsberechtigt, die Evangelische Kirche H.B. aber nicht. Das ergibt keinen Sinn. Vielmehr sollten alle anerkannten (!) Religionsgemeinschaften antragsberechtigt sein und sich, erforderlichenfalls mittels entsprechender MFV-Menüs, die Seelsorge-Notrufnummer teilen – oder aber es sollten mehrere Notrufnummern oder eine Notrufnummer mit Durchwahlmöglichkeit (Anpassung § 19 (3) !) eingerichtet werden. Der neue Absatz 7 schreibt nur eine "Verhandlung" (ohne Verfahren vor der Behörde) mit "am Markt neu eintretenden Organisationen" vor und ist für den Bereich der (anerkannten) Religionsgemeinschaften zumindest unglücklich formuliert, da man hier nicht von einem "neu eintreten am Markt" reden kann und durchaus Konflikte zwischen bereits anerkannten Religionsgemeinschaften auftreten können.

§ 19 (4) sowie § 105a sind sehr wichtige und leider auch notwendige Regelungen.

§ 20 (2) Auch die bundeslandweite Nutzung sollte zulässig sein.

§ 21 Hier sollte in einer neuen Zi 4 die Rufnummer 1708 für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien als öffentliche Kurzzrufnummer für besondere Dienste definiert werden.

§ 29 Hier sollte festgelegt werden, dass alle Störungsannahmestellen quellnetztarifiert zum selben Tarif erreichbar sein müssen (keine Diskriminierung von Störungsannahmestellen Dritter) und nicht etwa eine unterschiedliche Tarifierung je nach gerufener Störungsannahmestelle erfolgen darf.

§ 35 Hier sollte festgelegt werden, dass für Wartezeiten, die vor der Bearbeitung der Anfrage des jeweiligen Anrufers auftreten, noch keine zustande gekommene Verbindung signalisiert, mithin kein Entgelt verrechnet werden darf. Die Warteschleife zu Beginn ist keine Leistungserbringung, im Gegenteil ist sie lästige Begleiterscheinung einer vom Anrufenden gerade nicht gewünschten Verzögerung.

§ 36 Neben ortsfesten sollten auch nomadische Netzabschlusspunkte zur Nutzung einer geografischen Rufnummer berechtigen. Eine akzeptable Einschränkung wäre, dass der Nutzer zum jeweiligen Ortsnetz einen engen Bezug (Wohnsitz, Niederlassung, etc.) haben muss.

§ 38 (3) Es sollten auch kleinere Rufnummerblöcke zugeteilt werden können. Ideal wäre auch die Möglichkeit der Vergabe einzelner Rufnummern, eventuell nur in speziell dafür vorgesehenen dekadischen Blöcken.

§ 46 Siehe Anmerkungen zur Begriffsdefinition "Mobile Dienste"

§ 49 (2) ist bereits außer Kraft getreten und sollte daher gestrichen werden. Entsprechend könnte dann auch § 112 (2) entfallen.

§ 59 (1) sowie § 64 (1) sollten entfallen, da deren Einhaltung sowieso nicht mit vertretbarem Aufwand überprüfbar ist. Nomadische Anschlüsse zeichnen sich ja gerade durch ihre weltweite Nutzbarkeit aus.

§ 60 sowie § 65 Dringend erforderlich ist eine Festlegung, dass die Quellnetztarifizierung nicht höher sein darf, als die Tarifizierung für Verbindungen zu geografischen Rufnummern im Inland ("Ferngespräch"). Zahlreiche Netz- und Dienstebetreiber versuchen derzeit, mit absurden Tarifen zu 0720 und 0780 (bis 1 Euro/Minute!) künstliche Markteintrittsbarrieren zu schaffen. Dies führt zu Allokationsineffizienzen sowie Wettbewerbsverzerrungen und künstlich reduziertem Wettbewerb.

Die gegenwärtig angewandten absurden Tarife liegen teilweise deutlich über den Tarifen für Mehrwertdienste, jedoch ohne entsprechenden Gegenleistung und vor allem ohne Einhaltung der für Mehrwertdienste vorgesehenen Konsumentenschutzklauseln (Tarifansage, Tarifzonensperre, etc.).

Eine dem § 71 (5) angelehnte Regelung (828) ist das gelindeste und effizienteste Mittel zur Beseitigung dieses Übelstandes.

§ 104 Die Klarstellungen bezüglich der Währungsangabe Euro sind zu begrüßen. Hilfreich könnte auch eine Festlegung sein, dass Bewerbung der Nummer/des Dienstes und Information über den Tarif in der gleichen Sprache und im gleichen Schriftsystem (latein, kyrillisch, etc.) zu erfolgen haben.

Von der Einführung des neuen **Absatz 5** sollte jedoch Abstand genommen werden, da dies eine Einschränkung der Konsumenteninformation bedeutet. Es ist noch nicht lange her, dass die Entgeltobergrenzen bei 810 und 820 deutlich angehoben wurden.

§ 105 (4) Während die Änderungen bei Zi 4 sinnvoll sind, sollte **Zi 5** unverändert bestehen bleiben. Die theoretische Möglichkeit der Abbestellung hilft dem Endnutzer nicht, wenn er nicht weiß, wie er den Dienst abbestellen kann.

§ 108 Die Opt-In-Regelung für 939 sollte umgehend auf Reverse-Charged-Kurznachrichten (SMS/EMS/MMS) ausgeweitet werden.

Täglich werden tausende Mehrwert-SMS ohne vertragliche Deckung verschickt, die die Empfänger nicht nur nerven, sondern diesen auch noch Kosten aufbürden (Geld oder Aufwand für Rechnungseinspruch). Die Möglichkeit der Sperre von Mehrwert-SMS hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Viele Konsumenten sind sich nämlich gar nicht bewusst, dass ihnen jemand durch eine Belästigung mit SMS auch noch Geld aus der Tasche ziehen kann. Missbrauch ist daher nach wie vor Tür und Tor geöffnet.

§ 110 (1) ist hinfällig und kann daher gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel AJ Sokolov